

Allgemeine Geschäfts- und Teilnahmebedingungen für den Bereich Breitenausbildung (Erste Hilfe, Erste Hilfe Fortbildung, Erste Hilfe am Kind, Erste Hilfe Fit, Brandschutz Helfende, Evakuierungshelfende) des DRK Kreisverband Solingen e.V., Burgstr. 105, 42655 Solingen (nachfolgend DRK genannt)

Stand: März 2023

Mit der Anmeldung werden die folgenden Bedingungen uneingeschränkt anerkannt:

§ 1 Allgemeines

1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen gelten für alle Bildungsangebote im Bereich Breitenausbildung des DRK.
2. Gegenstand der Vereinbarung (Bildungsvertrag) ist die Durchführung von Lehrgängen und Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Bildungsarbeit des DRK im Bereich Erste Hilfe.
3. Das DRK ist der Bildungsanbieter und seine Vertragspartner die Auftraggebenden.
4. Das DRK ist eine anerkannte Ausbildungsstätte nach Fahrerlaubnisverordnung. Zudem ist es eine ermächtigte Stelle der Verwaltungsberufsgenossenschaft zur Aus- und Fortbildung von betrieblichen Ersthelfer*innen auf Grundlage des § 26 Abs. 2 der UVV Grundsätze der Prävention. (DGUV Grundsatz 304-001), die Ermächtigungsnummer lautet 3.0830.

§ 2 Qualitätsanforderung

Der Bildungsanbieter ist zertifiziert nach dem DRK eigenen Qualitätsmanagementsystem „IQ – Integrierte Qualität in der Bildungsarbeit“. Unsere Kurse werden in qualifizierter pädagogischer und didaktischer Weise durchgeführt. Unsere Auszubildende sind zugelassen durch die Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung in der Verwaltungsberufsgenossenschaft.

§ 3 Anmeldung

1. Zur Teilnahme an den Kursen ist eine vorherige Anmeldung erforderlich.
2. Die Anmeldung muss schriftlich, entweder online oder per E-Mail erfolgen. Eine rein telefonische Anmeldung wird nicht akzeptiert, da die Auftraggebenden, bzw. Teilnehmenden zum erfolgreichen Zustandekommen des Vertrages die Allgemeinen Geschäftsbedingungen aktiv bestätigen muss.
3. Nach der Anmeldung erhalten die Teilnehmenden eine schriftliche Bestätigung per E-Mail, diese Bestätigung ist verpflichtend.
4. Die maximale Anzahl der Teilnehmenden darf nicht überschritten werden. Sollte eine Überbuchung des Kurses stattfinden, entscheidet der Eingangszeitpunkt der schriftlichen Anmeldung über die mögliche Teilnahme.
5. Kann eine Anmeldung nicht berücksichtigt werden, so erhalten Sie eine entsprechende Benachrichtigung.

§ 4 Lehrgangsgebühren

Die fällige Lehrgangsgebühr (gilt nicht für Ersthelfende die über eine Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse abgerechnet werden) kann vor Ort bei Lehrgangsbeginn in bar oder mit EC Karte entrichtet werden. Wird der Betrag nicht entrichtet, kann keine Bescheinigung ausgestellt werden.

Die Lehrgangsgebühren betragen zurzeit:

Erste Hilfe Ausbildung	9 UE	55 €
Erste Hilfe Fortbildung	9 UE	55 €
Erste Hilfe am Kind	9 UE	55 €
Erste Hilfe Fit	4 UE	30 €
Brandschutz- und Evakuierungshelfer	6 UE	119 €

Die Lehrgangsgebühren gelten pro Person. Eine Unterrichtseinheit (UE) entspricht 45 Minuten.

§ 5 Aus- und Fortbildung für Betriebe

1. Für die Aus- und Fortbildung der betrieblichen Ersthelfenden, ist das Abrechnungsformular bis zum Lehrgangsbeginn im Original und vollständig ausgefüllt abzugeben. Kopien werden von der Berufsgenossenschaft nicht anerkannt.
2. Teilweise muss bei der Berufsgenossenschaft ein Gutschein vorab beantragt werden.
3. Bei einer Erste Hilfe Fortbildung muss die Teilnahmebescheinigung von der letzten Teilnahme vorgelegt werden.
4. Liegt das Abrechnungsformular nicht oder nicht korrekt ausgefüllt vor, bekommen die entsprechenden Teilnehmenden keine Lehrgangsbescheinigung.
5. Die Berufsgenossenschaft fordert eine zeitnahe Abrechnung. Daher erkennt das DRK das Abrechnungsformular zwei Wochen nach Lehrgangsende nicht mehr an. Sollte es bis dahin nicht nachgereicht worden sein, werden dem entsendenden Unternehmen die Lehrgangsgebühren, wie in §4 beschrieben, in Rechnung gestellt.
6. Sollte die Berufsgenossenschaft nach durchgeführten Lehrgängen eine Zahlung allgemein oder für einzelne Mitarbeitende ablehnen, müssen die anfallenden (Rest-)Kosten durch das entsendende Unternehmen getragen werden.

§ 6 Lehrgangszeiten

Es gelten die im Internet ausgewiesenen Zeiten.

Für Inhouse-Lehrgänge oder geschlossene Lehrgänge (siehe § 8) können andere Zeiten vereinbart werden, wobei die vorgegebenen Zeiten und gesetzlichen Regelungen eingehalten werden und die Zeiten dem Ausbilder zuzumuten sein müssen.

§ 7 Bescheinigungen

Eine Bescheinigung wird nur dann ausgestellt, wenn:

- die Lehrgangsgebühr entrichtet wurde
- das Abrechnungsformular der BG oder der Gutschein der Unfallkasse vorliegt
- der Lehrgang vollständig besucht wurde
- eine Zusatz- oder Ersatzbescheinigung kann mit einer Gebühr von 5€ ausgestellt werden

§ 8 Inhouse-Lehrgänge / geschlossene Lehrgänge

Für Inhouse-Lehrgänge (Lehrgänge die in den Räumlichkeiten des Unternehmens stattfinden) bzw. für geschlossene Lehrgänge (Vereine, Firmen, Sportgruppen, etc.) muss die Anzahl der Teilnehmenden je Kurs mindestens 12 Personen betragen.

Wird die Anzahl unterschritten, hat der Vertragspartner die Differenz zu 12 Teilnehmenden zu tragen (§4).

Bei Inhouse-Lehrgängen berechnen wir eine Anfahrtspauschale in Höhe von 40 € pro Kurs.

Für Lehrgänge außerhalb unserer Räumlichkeiten müssen nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft geeignete Räume und Einrichtungen vorhanden sein. Es muss ein Raum zur Verfügung stehen, der eine Grundfläche von mindestens 50qm aufweist und in dem 20 Personen durch theoretischen Unterricht und praktische Übungen in Erster Hilfe geschult werden können. Der Raum muss über ausreichend Beleuchtung verfügen. Zudem müssen Sitz- und Schreibmöglichkeiten, sowie Waschgelegenheiten und Toiletten vorhanden sein. Es muss die Möglichkeit bestehen einen Beamer zum Einsatz zu bringen.

§ 9 Rücktritt

Falls die Teilnehmenden nicht am Kurs teilnehmen können, die Anmeldung aber bereits bestätigt ist, gelten folgende Stornogebühren:

- | | |
|---|-------------------------|
| - bis 5 Werktage vor Lehrgangsbeginn: | kostenlos |
| - bis 3 Werktage vor Lehrgangsbeginn: | 50% der Lehrgangsgebühr |
| - unter 3 Werktage vor Lehrgangsbeginn: | volle Lehrgangsgebühr |

Sollte für die fehlenden Teilnehmenden Ersatzpersonen gestellt werden können, so entfallen die Stornogebühren. Stornierungen durch Teilnehmende oder des entsendenden Unternehmens haben schriftlich zu erfolgen. Zur Wahrung der Frist genügt der rechtzeitige Eingang per E-Mail beim DRK.

§ 10 Kursabsagen durch den DRK Kreisverband Solingen

1. Ein Lehrgang kann durch das DRK abgesagt werden, wenn die erforderliche Mindestanzahl von 12 Teilnehmenden nicht erreicht wird. Die Absage wird den Teilnehmenden bzw. Auftraggebenden rechtzeitig vor Lehrgangsbeginn bekannt gegeben. Der Wechsel der Ausbildenden berechtigt nicht zum Rücktritt oder Minderung.
2. Sollte aus Gründen höherer Gewalt oder plötzlicher Krankheit eines Ausbildenden der Lehrgang kurzfristig ausfallen müssen, ist dies möglich. Das DRK bemüht sich in solchen Fällen unverzüglich um einen Ersatztermin. Sollte kein passender Ersatztermin angeboten werden können, werden bereits gezahlte Lehrgangsgebühren zurückerstattet. Darüber hinaus gehende Rechtsansprüche, insbesondere die Erstattung der Kosten aus Arbeitsausfall, Fahrtkosten, etc. bestehen nicht.
3. Die Ausbildenden können am Lehrgangstag den Kurs absagen, falls durch nicht erscheinen der angemeldeten Teilnehmenden die Mindestanzahl unterschritten wird.

§ 11 Haftung

1. Die Haftung des DRK, mit Ausnahme von Schäden an Leben, Körper und Gesundheit ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Schaden auf ein vorsätzliches oder grob vorsätzliches Verhalten des DRK oder seiner Mitarbeitenden beruht.
2. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr.
3. Das DRK übernimmt keine Haftung für persönliche Gegenstände.

§ 12 Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 13 Datenschutz

Durch die Anmeldung erklären sich die Teilnehmenden mit der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke des Lehrgangs einverstanden. Eine Weitergabe erfolgt bei den Teilnehmenden für Betriebe ausschließlich an die Landesschule Nordrhein des DRK und an die Berufsgenossenschaften.

§ 14 Sonstiges

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Solingen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen und im Falle fehlender Regelungen ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck beider Parteien am ehesten entspricht.
3. Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird in diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen die maskuline Form als Sammelbezeichnung verwendet.